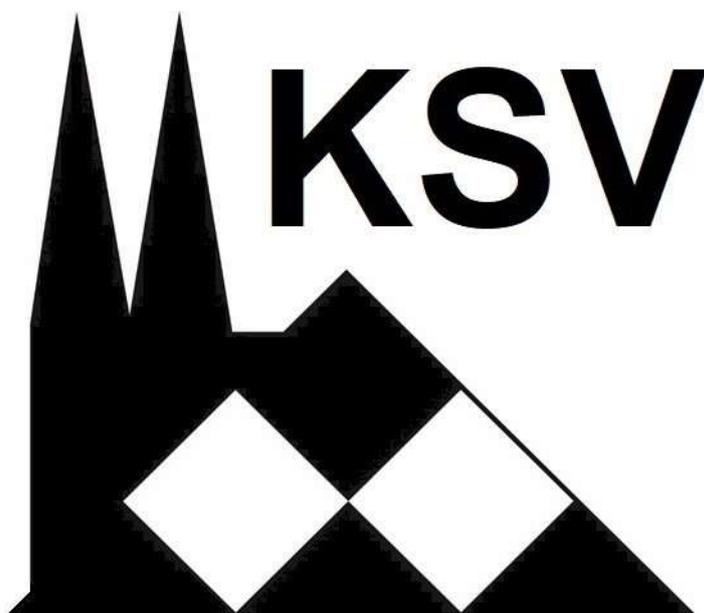


Ehrenordnung

Kölner Schachverband von 1920 e.V.



Stand: 15.09.2022



Inhalt

Präambel	3
§ 1 Auszeichnungen.....	3
§ 2 Begründung der Ehrungen.....	3
§ 3 Zuständigkeit	3
§ 4 Beantragung der Ehrungen.....	4
§ 5 Inkrafttreten	4

Vormerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Ordnungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen (wahlweise auch weiblichen) Form gefasst. Soweit die männliche (wahlweise auch weibliche) Form gewählt wird, werden damit gleichermaßen weibliche, männliche und diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.



Präambel

Besonders anzuerkennende Leistungen oder Verdienste von Funktionsträgern und Schachspielern, Organisatoren im Schachsport oder Förderern des KSV können durch Verleihung einer ehrenden Auszeichnung gewürdigt werden.

§ 1 Auszeichnungen

- (1) An ehrenden Auszeichnungen können verliehen werden:
 - a) die silberne Ehrennadel
 - b) die goldene Ehrennadel
 - c) Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitz

§ 2 Begründung der Ehrungen

- (1) Die Ehrennadel in Silber erhalten Personen, die zum Zeitpunkt der Ehrung mindestens 20 Jahre Mitglied in einem Verein des DSB oder seit mindestens 10 Jahren Funktionär in einem Verein oder im KSV selbst sind.
- (2) Die Ehrennadel in Gold erhalten Personen, die zum Zeitpunkt der Ehrung mindestens 50 Jahre Mitglied in einem Verein des DSB sind oder seit mindestens 20 Jahre ein Vorstandsamt im KSV ausüben.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
 - a) Frühere Vorstandsmitglieder des KSV und
 - b) Angehörige von Schachvereinen, die sich in besonderem Maße über die Verpflichtungen ihres Amtes hinaus um den KSV verdient gemacht haben.
- (4) Zu Ehrenvorsitzenden können nur frühere Vorsitzende des KSV ernannt werden, die sich im besonderen Maße über die Verpflichtungen ihres Amtes hinaus um den KSV verdient gemacht haben.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Verleihung der silbernen Ehrennadel ist der Vorsitzende
- (2) Zuständig für die Verleihung der goldenen Ehrennadel ist der Gesamtvorstand.
- (3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung ohne Aussprache.



§ 4 Beantragung der Ehrungen

- (1) Antragsberechtigt für die Verleihung der Ehrennadeln sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die betreffenden Vereine.
- (2) Antragsberechtigt für die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenvorsitzenden sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (3) Der Gesamtvorstand des KSV oder die Mitgliederversammlung können in besonderen Fällen auch dann über die Verleihung einer ehrenden Auszeichnung beschließen, wenn dies nicht als Tagesordnungspunkt einer Sitzung vorgesehen ist und kein schriftlicher Antrag vorliegt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Soweit in der Satzung des KSV keine anderslautenden Bestimmungen enthalten sind, gelten die Ausführungen dieser Ordnung. Die Bestimmungen der Satzung gehen den Bestimmungen der Ehrenordnung vor.
- (2) Die vorstehende Ehrenordnung wurde in der Vorstandssitzung des Gesamtvorstandes am 15.09.2022 beschlossen.
- (3) Die Ehrenordnung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft.

Die vorliegende Fassung der Ehrenordnung des KSV wurde von den Mitgliedern des Satzungsausschusses (**Dietmar Budelsky, Klaus Gaugel, Andreas Gerdau, Anton Kaiser und Markus Wulfert**) überarbeitet.

Köln, den 15.09.2022

gez.
Jürgen Leistenscheider
Vorsitzender

gez.
Rainer Hansel
stv. Vorsitzender

gez.
Stephan Härtel
2. stv. Vorsitzender

gez.
Anton Kaiser
Rechnungsführer